

# **Richtlinien**

## **Über die Verleihung eines Ehrentellers bzw. einer Ehrengabe für langjährige Ratsarbeit der Stadt Schöppenstedt**

### § 1

#### **Ehrung**

Besondere Verdienste um die Stadt Schöppenstedt werden durch Verleihung

- eines Ehrentellers
- einer Ehrengabe für vieljährige Ratsarbeit

gewürdigt.

### § 2

#### **Verleihungsgrundsätze**

1. Für Verdienste vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit verleiht die Stadt Schöppenstedt den Ehrenteller. Die gleiche Ehrung wird ausscheidenden Ratsmitgliedern zuteil, wenn sie dem Rat mindestens zwei Wahlperioden angehört haben.
2. Ratsmitglieder, die dem Rat mind. 20 Jahre angehört haben, werden durch eine besondere Ehrengabe geehrt.
3. Der Ehrenteller und die Ehrengabe gehen in das unveräußerbare, vererbbares Eigentum der Beliehenen über.

### § 3

#### **Ehrenteller**

Der Ehrenteller besteht aus Porzellan der Manufaktur Fürstenberg und zeigt auf der Vorderseite in Goldprägung einen Ausschnitt des Merian-Stiches von Schöppenstedt.

Auf der Rückseite ist die Bezeichnung „Ehrengabe der Stadt Schöppenstedt“ eingebrannt.

### **Ehrengabe**

Die Ehrengabe besteht aus einer Uhr mit einem Motiv der Stadt Schöppenstedt und aus einem individuellen Geschenk, dessen Wert der Verwaltungsausschuss im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel festlegt.

### **Verleihungsurkunde**

Über die Verleihung erhält die beliehene Person eine Ehrenurkunde, die vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin und vom Stadtdirektor oder von der Stadtdirektorin bzw. deren Vertretung zu unterzeichnen ist. Bei Ratsmitgliedern wird die Ehrenurkunde vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin unterzeichnet.

In der Urkunde sind die Gründe, die zur Verleihung geführt haben, anzugeben.

Auf die Verleihung ist in den Tageszeitungen hinzuweisen.

### **Verfahren**

1. Vorschlagsberechtigt sind, soweit sich eine Verleihung nicht aus den Grundsätzen selbst ergibt (Ehrung von Ratsmitgliedern),

die Fraktionen des Rates der Stadt,  
der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin,  
der Stadtdirektor oder die Stadtdirektorin.

Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung zu versehen.

2. Über die Verleihung des Ehrentellers entscheidet, soweit in diesen Richtlinien nicht bereits eine Festlegung getroffen ist, der Verwaltungsausschuß mit einstimmigem Beschluß.

3. Ehrenteller, Ehrengabe und die Ehrenurkunde sind in feierlicher Form (in der Regel in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt) zu überreichen.

### **Entziehung und Vorenthalt**

Erweist sich eine mit der Ehrengabe der Stadt beliehene Person später durch ihr Verhalten dieser besonderen Auszeichnung unwürdig, so kann der Rat der Stadt mit den Mehrheitsverhältnissen des § 6 in nichtöffentlicher Sitzung die Verleihung widerrufen.

Scheidet ein Ratsmitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen unehrenhaft aus, so entfällt die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden am 28.02.2002 neugefasst und treten mit dem 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24.03.1987, geändert am 20.08.1992, außer Kraft.

Die 1. Änderung dieser Richtlinien tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Schöppenstedt, den 28.02.2002/11.10.2011

Stadt Schöppenstedt

(Siegel)

Mühe  
Bürgermeister

Naumann  
Stadtdirektorin